



### **Verordneter Diskurs: Vorgaben und Praxis**

Die österreichische Bundesregierung hat vor fünf Jahren (2. Juli 2008) die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Basierend auf einer Mitteilung der Europäischen Kommission “Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs” (KOM(2002) 704) soll Partizipation möglich gemacht werden ([www.partizipation.at](http://www.partizipation.at)).

Die österreichische Bundesregierung hat sich mit Ratifizierung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III 155/2008) verpflichtet, die Zivilgesellschaft in sämtliche Entscheidungsprozesse rund um Barrierefreiheit einzubeziehen (Artikel 4 Absatz 3 Konvention).

Im Rahmen der Universellen Menschenrechtsprüfung – einem politischen Prozess, bei dem sämtliche UN-Mitgliedsstaaten die Einhaltung der Menschenrechtserklärung nachweisen müssen – wird die Wichtigkeit, ja Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaft in den Mittelpunkt gestellt. In Österreich hat sich dazu ein Zusammenschluss von 360 NGOs gebildet ([www.menschenrechte-jetzt.at](http://www.menschenrechte-jetzt.at)).

Die Einsicht, dass Partizipation passieren muss hat nunmehr eine gewisse Selbstbindung und damit Verbindlichkeit erreicht.

Welchen Inhalt haben diese Vorgaben?

Wie sieht es mit der praktischen Umsetzung aus?

Welchen Beitrag können diese Bestimmungen und Vorkehrungen für soziale Bewegungen leisten?

**marianne schulze**  
**human rights consultant**

lilienbrunnengasse 18/2/11  
1020 wien

m +43.699.11 877 368

m.s@humanrightsconsultant.at  
www.humanrightsconsultant.at

---